

# Bebauungsplan (Satzung)

"Im Heinzenbach" in der Gemeinde Bierbach.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.4.1962 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Bierbach durch den Herrn Landrat in St. Ingbert.

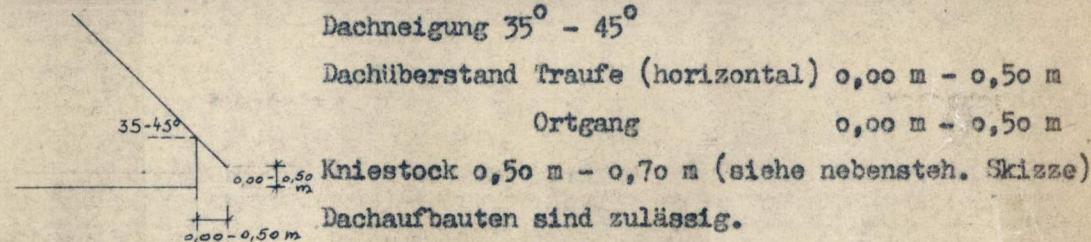
## Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- 1 Geltungsbereich lt. Zeichnung
- 2 Art der baulichen Nutzung
- 2.1 Baugebiet WA allgemeines Wohngebiet/§ 1 Abs. (2) BNutzVO
- 2.1.1 zulässige Anlagen Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke/§. 4 Abs. (2) BNutzVO.
- 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen / § 4 Abs. (3) in Verb. mit § 1 Abs. (4) BNutzVO.
- 3 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 Zahl der Vollgeschosse 1 bzw. 2 zwingend
- 3.2 Grundflächenzahl WA 0,3 } § 17 Abs. (1)
- 3.3 Geschoßflächenzahl WA 0,3 bzw. 0,5 } BNutzVO
- 4 Bauweise offen/§ 22 Abs. (1) BNutzVO
- 5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 5.1 Baulinie lt. Zeichnung zwingend } § 23
- 5.2 Baugrenze " "
- 5.3 Bebauungstiefe " "
- 6 Stellung der baulichen Anlagen lt. Zeichnung
- 7 Garagen Garagen innerhalb des Bauwuchs sind, wenn im Bebauungsplan nicht anders ausgewiesen, mind. 6,0 m von der vorderen Grundstücksgrenze entfernt zu errichten. Sie können als Doppelgaragen auf der Grenze errichtet werden. Im Falle der Grenzbebauung müssen diese Baukörper in äußerer Gestaltung, Dachneigung und Traufhöhe eine bauliche Einheit bilden. Ausnahmen sind in hängigem Gelände zulässig.
8. Mindestgröße der Baugrundstücke 400 qm
- 9 Verkehrsflächen lt. Zeichnung
- 10 Versorgungsflächen lt. Zeichnung

## Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

1. Zweigeschossige Baukörper ohne Ausbau des Dachgeschosses  
Dachneigung  $20^{\circ}$  -  $30^{\circ}$   
Dachüberstand Traufe (horizontal) 0,00 m - 0,50 m  
Ortgang 0,00 m - 0,50 m  
Kniestock und Dachaufbauten sind unzulässig
2. Eingeschossige Baukörper mit ausgebautem Dachgeschoß  
Dachneigung  $35^{\circ}$  -  $45^{\circ}$   
Dachüberstand Traufe (horizontal) 0,00 m - 0,50 m  
Ortgang 0,00 m - 0,50 m  
Kniestock 0,50 m - 0,70 m (siehe nebensteh. Skizze)  
Dachaufbauten sind zulässig.
3. Eingeschossige Baukörper ohne Ausbau des Dachgeschosses  
Dachneigung  $10^{\circ}$  -  $30^{\circ}$   
Dachüberstände an Traufe und Ortgang bleiben der freien Gestaltung überlassen.



# ZEICHENERKLÄRUNG

GELTUNGSBEREICH

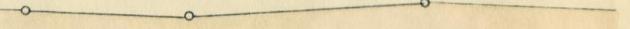
-----



BESTEHENDE GEBAUDE

-----

BESTEHENDE STRASSEN



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



HÖHENSCHICHTLINIEN

-----

245

BAUWEISE OFFEN NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG



NUTZUNGSART ALLGEMEINES WOHNGEBIET

WA

GESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE

I

ZWINGEND

I

GRUNDFLÄCHENZAHL

0.3

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

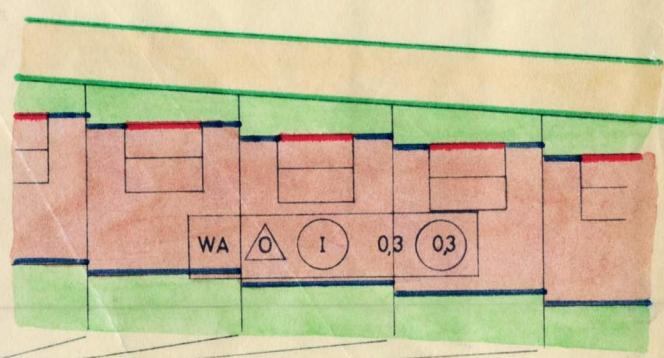
0.3

ABGRENZUNG DES MASSES UNTERSCHIEDL BAUL. NUTZUNG

-----

GEPLANTE STRASSEN

STRASSENRAUM



BAULINIE

BEBAUUNGSTIEFE

BAUGRENZE

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

-----

MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE  
(SICHERHEITSABSTAND)

-----

HOCHSPANNUNG 20 KV



# GEMEINDE BIERBACH

BAULEITPLAN / BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE

## „JM HEINZENTAL“

MASSTAB 1:1000

ST. JNGBERT, DEN 25. JUNI 1965

DER LANDRAT PLANUNGSSTELLE

JM AUFTRAGE

*-1 alme-*

Die gemäß § 2 Abs.6 BBauG erforderliche öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom 18. SEP. 1966 bis zum 19. OKT. 1966. Die Offenlegung des Planentwurfes wurde am 6. SEP. 1966 ortsüblich bekanntgemacht

Bierbach

, den 14. NOV. 1966

Der Bürgermeister



In der Sitzung des Gemeinderates vom 2. NOV. 1966 ist der Plan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden.

Bierbach

, den 14. NOV. 1966

Der Bürgermeister



Genehmigt gemäß § 11 BBauG

SAARLAND

Der Minister

für öffentliche Arbeiten

und Wohnungsbau

- Landesplanung -

Az. IV.A-7-3.721/66.F1/E1

Saarbrücken, den 10. 1. 1967

i. A.

*hinde*

Regierungs-Datumsstempel

Die öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 12 BBauG erfolgte in der Zeit vom 18. februar 1967 bis zum 18. februar 1967. Die Genehmigung und die Schlußauslegung sind am 18. februar 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Damit ist der Plan rechtsverbindlich.

Bierbach, den 10. februar 1967

Der Bürgermeister



B.B. DB. DO